

## Vorblatt

### Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)

#### A. Problem

In dem Entwurf eines Dritten Strafrechtsreformgesetzes, das dem Bundestag zur zweiten und dritten Lesung vorliegt, ist die Reform zahlreicher Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches vorgesehen. Ziel dieser Reform ist es, den — vor allem verfassungsrechtlichen — Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen die betreffenden Bestimmungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen bei den sogenannten Demonstrationsdelikten geäußert worden sind. Es wäre ungerecht, wenn die mit dem Dritten Strafrechtsreformgesetz erfolgende Einschränkung des Strafbarkeitsbereichs nur denjenigen zugute käme, die solche Delikte nach dem Inkrafttreten des Dritten Strafrechtsreformgesetzes begehen, nicht aber auch denjenigen, deren Taten vor diesem Zeitpunkt liegen. Die Ungerechtigkeit könnte durch eine Amnestierung dieser zweiten Tätergruppe behoben werden. Weitgehend wird der Standpunkt vertreten, daß dann Straffreiheit ebenfalls bezüglich sonstiger Taten sowie Ordnungswidrigkeiten gewährt werden sollte, die durch Demonstrationen oder im Zusammenhang mit solchen (z. B. durch Polizeibeamte) begangen worden sind.

#### B. Lösung

Der Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1970 sieht nach dem Mehrheitsbeschluß des Sonderausschusses für beide Fallgruppen (Rechtskorrekturfälle — § 2 Abs. 1 E — sowie sonstige Demonstrations- und Zusammenhangsfälle — § 2 Abs. 2 E —) Straffreiheit vor. Die Fälle des § 2 Abs. 2 E werden von dieser Regelung jedoch insoweit ausgeschlossen, als sie einen schwereren Unrechtsgehalt aufweisen.

**C. Alternative**

Begrenzung der Amnestie auf die Rechtskorrekturfälle (so die Ausschlußminderheit).

**D. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Schriftlicher Bericht

### des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

#### über den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970)

— Drucksache VI/392 —

#### über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970)

— Drucksache VI/486 —

### A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich und Krockert

#### Einleitung

Der Bundestag hat den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1970 in seiner 35. Sitzung am 27. Februar 1970 und den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zum gleichen Gesetz in seiner 36. Sitzung am 11. März 1970 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie den Innenausschuß (mitberatend) überwiesen.

Vom Sonderausschuß sind die beiden Gesetzentwürfe in seiner 12. Sitzung am 12. März 1970 beraten worden. Wie bereits vorher in der öffentlichen Diskussion erwies sich auch bei der Ausschußberatung die Frage des Umfangs der Amnestie als das entscheidende Problem. Die der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Ausschußmitglieder vertraten den Standpunkt, daß Straffreiheit nur in den Rechtskorrekturfällen gewährt werden sollte. Ein besonderer Anlaß für eine weitergehende Amnestie, wie sie in § 2 Abs. 2 der beiden Entwürfe vorgeschlagen werde, sei nicht erkennbar. Ob die beabsichtigte Befriedungswirkung erreicht werden könne, erscheine angesichts der Ereignisse in jüngster Zeit mehr als zweifelhaft.

Ferner würden die unter § 2 Abs. 2 fallenden Täter durch eine solche Amnestie ohne sachlichen Grund gegenüber anderen Straffälligen begünstigt. Deshalb würden sich im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erhebliche Bedenken ergeben. Die beabsichtigte Regelung berge die Gefahr in sich, daß künftig aus ähnlich unzureichenden Anlässen Straffreiheitsgesetze erlassen würden und das Strafrecht zum Gegenstand politischer Manipulationen werde. Für den Fall, daß trotz dieser Gründe die weitergehende Amnestie beschlossen werden sollte, setzte sich die Minderheit für eine möglichst Einschränkung der zusätzlich berücksichtigten Fallgruppen ein, indem man den Ausnahmekatalog in § 2 Abs. 3 E erweitere, bezüglich jener Fallgruppen insbesondere alle Verbrechen und Vergehen schon dann ausschließe, wenn die verhängte bzw. zu erwartende Freiheitsstrafe (einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe) sechs Monate übersteige und nicht erst, wie in den beiden Entwürfen vorgesehen, bei der Überschreitung der Neunmonatsgrenze.

Die Ausschußmehrheit befürwortete demgegenüber die Erstreckung der Straffreiheit auch auf die Fälle des § 2 Abs. 2 E, vorbehaltlich einer Einschränkung durch einen Ausnahmekatalog. Nach

ihrer Meinung wird durch eine bloße „Rechtskorrektur“ das mit der Amnestie bezweckte Ziel der „Bereinigung“ und „Befriedung“ nicht erreicht. Sie verweist insbesondere darauf, daß gemäß dem Bericht der Bundesregierung betreffend „Beeinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen“ — Drucksache VI/479 — die Zahl der anlässlich von Demonstrationen erfolgten Verletzungen allgemeiner Strafvorschriften, die nicht durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz reformiert werden sollen, größer ist als die der Verstöße gegen diejenigen Strafbestimmungen, deren Änderung das Dritte Strafrechtsreformgesetz vorsieht. Schon deshalb kann nach der Ansicht der Ausschlußmehrheit die Amnestie nicht auf eine bloße „Anpassung“ an das neue Recht beschränkt werden. Das habe um so mehr zu gelten als es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zumindest verfassungspolitisch schwerlich zu rechtfertigen wäre, Straffreiheit nur für die eine Fallgruppe, nicht aber auch für die andere zu gewähren, obwohl bei beiden der gleiche Zusammenhang (Demonstrationen) bestehe. Aus diesem Grunde erscheine es auch nicht sachgemäß, die Ausschlußgrenze für die Fälle des § 2 Abs. 2 E schon bei sechs Monaten (Freiheitsstrafe) zu ziehen. Vielmehr sollte es bei der in den beiden Entwürfen vorgesehenen Neunmonatsgrenze bleiben. Eine solche Regelung stelle insbesondere auch deshalb die gerechtere Lösung dar, weil einige Urteile bekannt seien, in denen die Gerichte auf eine Freiheitsstrafe zwischen sechs und neun Monaten erkannt hätten, und die betreffenden Täter durchaus amnestiewürdig seien.

Der mitberatende Innenausschuß stimmte ebenfalls der über eine „Rechtskorrektur“ hinausgehenden Amnestie zu. In seiner Stellungnahme verwies er darauf, daß seine Entscheidung nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß „die Länder, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, sich im Bundesrat auf den Boden dieser Grundsatzentscheidung gestellt haben.“

#### Zu den Eingangsworten

Nach Auffassung des Ausschusses bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Soweit es Verfahrensregelungen enthält, beruhen sie auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren); sie stellen daher keine Regelung des Verwaltungsvorgangs im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG dar.

#### Zu § 1

Beide Entwürfe enthalten in Satz 1 für die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Straffreiheit eine zeitliche Begrenzung. Den dabei offengebliebenen Endzeitpunkt hat der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates auf den 31. Dezember 1969 festgesetzt. Maßgebend dafür war die Erwägung, daß sich zu diesem Zeitpunkt der zu erwartende Erlaß eines Straffreiheitsgesetzes in der Öffentlichkeit deutlich abgezeichnet hatte. Ein späterer Zeitpunkt würde den, der im Hinblick auf die erwartete Amnestie Straftaten begangen hat, in nicht zu rechtfertigender Weise begünstigen.

Im übrigen hat der Ausschuß den Wortlaut des Satzes 1 an die von ihm beschlossene Fassung des § 2 Abs. 2 angeglichen.

#### Zu § 2

Bei Absatz 1 ging es dem Ausschuß um eine Fassung, nach der die Gewährung von Straffreiheit so weit wie möglich an die in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgesehene Rechtskorrektur angeglichen wird. Eine genaue Anpassung des Rahmens der in Absatz 1 vorgesehenen Straffreiheit an die Einzelheiten der Rechtskorrektur ist aber nicht möglich. Denn sie würde dazu zwingen, bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen, um im einzelnen nachzuprüfen, ob das Verhalten des Verurteilten auch nach dem neuen Recht strafbar wäre. Das mögliche Maß einer Angleichung des Absatzes 1 an die Korrektur des materiellen Rechts wird nach Auffassung des Ausschusses mit der in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 erreicht. Dabei ist die Regelung des § 5 zu beachten; diese beläßt es in Fällen der Ideal- und der Gesetzeskonkurrenz bei der Strafbarkeit nach Strafvorschriften, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.

Der Ausschuß hat der Aufnahme des nach den Beschlüssen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht unwesentlich eingegengten § 125 StGB (Landfriedensbruch) in den Katalog des Absatzes 1 zugestimmt. Den § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt), der im wesentlichen lediglich eine andere Regelung für den irrenden Täter erhalten soll, hat er in diesen Katalog nicht aufgenommen. Daß in einem engen Rahmen einzelne Straftaten, die auch nach der zu § 125 StGB beschlossenen Neufassung strafbar bleiben, von der Straffreiheit erfaßt werden, muß in Kauf genommen werden. Einzelne Fälle, in denen sich der Täter bei einer Tat nach § 113 StGB in einem Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung des Vollstreckungsbeamten befunden hat, geben keine Rechtfertigung für die allgemeine Gewährung von Straffreiheit wegen Verstößen gegen diese Vorschrift; solche Irrtumfälle können Anlaß zu einem die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Gnadenerweis geben.

Die Mehrheit des Ausschusses war, wie in der Einleitung näher dargelegt ist, der Auffassung, daß die Straffreiheit nach Absatz 1 einer Ergänzung durch eine Vorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 der vorliegenden Entwürfe bedarf, um die Straffreiheit auch auf diese — meist in einem inneren Zusammenhang mit Taten nach Absatz 1 stehenden — ebenfalls amnestiewürdigen Taten zu erstrecken. Der Ausschuß hat sich für die Fassung den Vorschlag des Bundesrates zu eigen gemacht, mit dem sachlich die gleiche Abgrenzung für die Gewährung von Straffreiheit wie in den vorliegenden Entwürfen vorgenommen wird.

Durch Absatz 3 sollen nach Auffassung des Sonderausschusses Straftaten mit schwererem Unrechtsgehalt von der Straffreiheit ausgenommen werden.

Hierzu hat sich der Ausschuß den Ausnahmekatalog in Nr. 1 Buchstaben a bis c der vorliegenden Entwürfe zu eigen gemacht. Den Vorschlag des Bundesrates, auch den § 315 b StGB in Buchstabe c aufzunehmen, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen, weil es sich bei den Fällen, in denen im Rahmen von Demonstrationen gegen § 315 b StGB verstoßen worden ist, um Verstöße handelt, die auf Grund ihres Unrechtsgehaltes und insbesondere des in der Regel geringen Grades konkret eingetretener Gefährdung gleichfalls amnestiewürdig erscheinen; so etwa der Fall des bloßen Sitzens auf der Fahrbahn, ohne daß dadurch eine ernsthafte Gefährdung entstanden wäre.

Dagegen hat der Sonderausschuß den weiteren Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, in Absatz 3 Nr. 1 auch die Vorschriften des Staatsschutz-Strafrechts (§§ 80 bis 100 a StGB) sowie der Volksverhetzung (§130 StGB) aufzunehmen.

Ebenfalls übernommen wurde die Vorschrift der Nummer 2 der beiden Entwürfe, wonach bei Verbrechen und Vergehen, die aus Eigennutz begangen worden sind, die Straffreiheit ausscheidet. Dabei bestand im Ausschuß Einmütigkeit darüber, daß Eigennutz als Motivation bei der konkreten Straftat als solcher vorliegen muß und daß es insoweit nicht auf die Motivation der Demonstration ankommen kann.

Bei der Frage der Strafmaßgrenze hat sich die Mehrheit des Ausschusses dafür ausgesprochen, dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen, sondern die Begrenzung auf neun Monate Freiheitsstrafe festzusetzen, die in dem Regierungsentwurf und in dem Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP in § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorgeschlagen war.

### Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1968.

### Zu § 4

Die Vorschrift wurde in Absatz 1 — dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend — dahin ergänzt, daß sich die Straffreiheit auch auf Fälle der Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) erstreckt.

Dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 11 der Stellungnahme des Bundesrates — Zu § 4 a — neu —), eine besondere Vorschrift über „Rechtswirkungen der Straffreiheit“ aufzunehmen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung würde eine solche Vorschrift das unter besonderen Voraussetzungen anzuerkennende Bedürfnis eines Angeklagten, der seine Unschuld geltend macht, in einem fortgesetzten Verfahren freigesprochen zu werden, nicht ausreichend befriedigen und damit das sogenannte Unschuldensfeststellungsverfahren (§ 11) nicht entbehrlich machen. Wie zu § 11 im einzelnen ausgeführt wird, entschied sich der Sonderausschuß für diese Bestimmung. Neben ihr besteht aber kein Bedürfnis für die Aufnahme einer dem § 4 a — neu —

entsprechenden Vorschrift, deren Auswirkungen in mannigfache Rechtsbereiche zudem noch sehr eingehender Prüfung bedurft hätten [vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zu § 45 des Entwurfs eines Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG —), BR-Drucksache 676/69 (Beschluß)].

Den Vorschlag des Bundesrates (Nr. 12 der Stellungnahme des Bundesrates — zu § 4 b — neu —), eine besondere Vorschrift über „Strafregister“ aufzunehmen, mit der die unterschiedslose Tilgung von Strafvermerken angeordnet würde, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen. Er ist der Auffassung, daß — ebenso wie bei früheren Straffreiheitsgesetzen, insbesondere dem Straffreiheitsgesetz 1968 — die nach § 8 des Straftilgungsgesetzes bestehende Möglichkeit, Straftilgung anzuordnen, ausreicht und daß sie das gegebene Mittel ist, um im Einzelfall die sachgerechte Entscheidung zu treffen. Staatliche Interessen im Sinne dieser Vorschrift werden in den hier in Betracht zu ziehenden Fällen durch die Vornahme einer Straftilgung in der Regel nicht gefährdet.

### Zu § 5

Die Vorschrift entspricht dem § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1968. Mit ihr sollen — neben den Fällen der Idealkonkurrenz — auch die Fälle erfaßt werden, in denen eine Verurteilung wegen Verletzung einer Strafvorschrift nur deswegen nicht erfolgt, weil diese Vorschrift im rechtlichen Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz zu der Strafbestimmung steht, wegen deren Verletzung Straffreiheit gewährt wird. Das bedeutet beispielsweise, daß bei einer Verurteilung wegen Beamtennötigung (§ 114 StGB in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts geltenden Fassung) gemäß Absatz 2 Satz 1 die wegen Nötigung nach § 240 StGB verwirkte Strafe festgesetzt wird.

### Zu § 6

Nach der — den vorliegenden Entwürfen entsprechenden — Auffassung des Ausschusses soll es in Fällen der Tatmehrheit für die Gewährung von Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder der zu erwartenden Einzelstrafe ankommen. Den Vorschlag des Bundesrates, wonach die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend sein soll, hat der Ausschuß nicht übernommen.

### Zu §§ 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1968. Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, hat der Ausschuß dem § 7 einen Absatz 3 angefügt, der in die vorliegenden Entwürfe durch technisches Versehen keinen Eingang gefunden hatte.

### Zu § 9

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit einer der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfalle angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachse-

nen notwendigen Auslagen sowie die Möglichkeit vor, die Auslagen nach dieser Maßgabe auch der Staatskasse aufzuerlegen, wenn das Verfahren bereits bis zur Erhebung der Anklage oder bis zur Mitteilung des Abschlusses der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 2 StPO) gediehen war. Aus den in der Begründung der vorliegenden Entwürfe wiedergegebenen Erwägungen, denen sich der Ausschuß angeschlossen hat, sehen die Absätze 2 und 3 auch die Möglichkeit vor, bei Privat- und Nebenklage die notwendigen Auslagen zu verteilen oder der Staatskasse aufzuerlegen.

#### Zu § 10

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorschrift — ohne Änderung ihres sachlichen Gehalts — neu zu fassen, grundsätzlich gefolgt und hat den daran anknüpfenden Vorschlag der Bundesregierung zu einer Neufassung übernommen; mit ihr werden sprachliche Ungenauigkeiten sowie Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes, die im Bußgeldverfahren gegenstandslos oder deren sinngemäße Anwendung in diesen Verfahren nicht sachgemäß ist, vermieden.

#### Zu § 11

Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung der Vorschrift nicht angeschlossen. Er kam zu der Überzeugung, daß dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP gefolgt werden müsse, weil der Beschuldigte, gegen den ein Strafverfahren bereits gerichtlich anhängig geworden ist, ein berechtigtes Interesse haben könne, in diesem Strafverfahren selbst darzutun, daß der durch die Anklageerhebung oder den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn erhobene strafrechtliche Vorwurf unbegründet ist, um freigesprochen statt nur amnestiert zu werden. Der Sonderausschuß hat sich somit, ohne Gegenstimme, dagegen ausgesprochen, dem Beschuldigten diese Möglichkeit — abweichend von den bisher in der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Straffreiheitsgesetzen — ausnahmslos abzuschneiden, wie dies vom Bundesrat vorgeschla-

gen worden ist. Der Sonderausschuß war der Auffassung, daß auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift eines § 4 a über „Rechtswirkungen der Straffreiheit“ (Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf, Drucksache VI/486, Seite 8) dem Beschuldigten keine ausreichende Gewähr dafür bietet, in jedem Falle schwerwiegende weitere Nachteile, etwa in einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen Verfahren, von sich abzuwenden.

Der Sonderausschuß ist der Auffassung, daß das in diesem Zusammenhang hervorgehobene Bedenken, ein Angeklagter könne die Fortsetzung des Verfahrens lediglich mit dem Ziele weiterer Provokationen betreiben, durch die Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 hinreichend ausgeräumt ist. Danach kann der Beschuldigte den Antrag auf Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens nur dann stellen, wenn diese Fortsetzung geboten erscheint, weil er wegen der besonderen Nachteile, die mit dem erhobenen Vorwurf verbunden sind, ein überwiegendes Interesse hat, von dem Vorwurf freigesprochen zu werden. Diese Vorschrift gibt dem Gericht vor allem auch die Möglichkeit, ein solches fortgesetztes Verfahren jederzeit einzustellen, wenn sich herausstellt, daß damit ein anderes als das im Gesetz vorausgesetzte Ziel verfolgt wird.

Insgesamt kam der Sonderausschuß zu der Überzeugung, daß bei der Abwägung der Bedenken, die gegen eine Regelung im Sinne des § 11 der beiden Entwürfe erhoben worden sind, gegenüber den Gesichtspunkten, die dagegen sprechen, ein solches Verfahren schlechthin abzuschneiden, die Gründe der Rechtsstaatlichkeit überwiegen, die für die Aufnahme einer solchen Vorschrift sprechen.

#### Zu §§ 12, 13

Diese Vorschriften wurden aus den beiden Entwürfen übernommen. Wegen des engen und inneren Zusammenhanges der Entwürfe eines Straffreiheitsgesetzes 1970 und eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts hält es der Ausschuß jedoch für erforderlich, daß dieser Zusammenhang auch hinsichtlich des Inkrafttretens gewahrt bleibt.

Bonn, den 13. März 1970

**Dr. Eyrich Krockert**

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/392, VI/486 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen — Drucksachen VI/392, VI/486 — eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. März 1970

### **Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform**

**Dr. Müller-Emmert**  
Vorsitzender

**Dr. Eyrich Krockert**  
Berichterstatter

Beschlüsse des Sonderausschusses  
für die Strafrechtsreform

**Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit  
(Straffreiheitsgesetz 1970)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgehoben oder ersetzt werden (§ 2 Abs. 1), sowie wegen Straftaten, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1969 durch Demonstrationen oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind (§ 2 Abs. 2), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

**Rahmen der Straffreiheit**

(1) Straffreiheit wird für Freiheitsstrafen und Geldstrafen gewährt wegen Straftaten nach den §§ 110, 114 bis 119 und 125 des Strafgesetzbuches sowie nach den §§ 23 und 29 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes.

(2) Straffreiheit wird auch gewährt für Freiheitsstrafen und Geldstrafen wegen Straftaten, die durch eine zur Meinungsäußerung oder Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Demonstration oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind.

(3) Straffreiheit nach Absatz 2 ist ausgeschlossen,

1. bei Verbrechen und Vergehen
  - a) wider das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches),
  - b) der schweren Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuches),
  - c) des Friedensverrates, Hochverrates und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrates und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
  - d) der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches) sowie
  - e) bei gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen nach den §§ 306 bis 315 a, 315 c bis 316 a, 321 und 324 des Strafgesetzbuches;

2. bei Verbrechen und Vergehen, die aus Eigennutz begangen worden sind;
3. bei Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe, einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe, neun Monate übersteigt.

§ 3

**Auswirkungen der Straffreiheit**

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

§ 4

**Weitere Erstreckung der Straffreiheit**

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf Untersagung der Berufsausübung, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Sicherung und Besserung zu verhängen, so gilt § 429 b Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(3) Wegen der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

§ 5

**Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen**

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem Gesetz entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

## § 6

### Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

## § 7

### Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

## § 8

### Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 5 und 6.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

## § 9

### Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch angemessen verteilt oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) War das nach diesem Gesetz eingestellte Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

(3) Für die Nebenklage gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Jedoch dürfen die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(4) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Die §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 bis 5, 8, 9 Abs. 1 und 4 gelten bei Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

## § 11

### Antrag auf Freispruch

(1) Auf Antrag des Beschuldigten, der seine Unschuld geltend macht, wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren, das auf Grund dieses Gesetzes außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt wird, fortgesetzt, wenn die Fortsetzung geboten erscheint, weil wegen besonderer Nachteile, die mit dem erhobenen Vorwurf verbunden sind, der Beschuldigte ein überwiegendes Interesse hat, von diesem Vorwurf freigesprochen zu werden. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrags zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge, gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302 und 303 der Strafpro-

zuforderung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

## § 12

### Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 13

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, jedoch nicht vor dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts, in Kraft.